

Leitfaden zur Anwendung von SGB II und SGB XII

Musterbeispiele zur ambulanten
und stationären Wohnungslosenhilfe

Im Rahmen der gesetzlichen Änderungen für die Wohnungslosenhilfe in Bezug auf das SGB II und SGB XII wurde eine lokale Lenkungsgruppe aus Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes der Ev. – Luth. Landeskirche Braunschweig, der Zentralen Beratungsstelle für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten Braunschweig, den Diakonischen Heimen Kästorf und der Stiftung Wohnen und Beraten eingerichtet. Als ein Ergebnis hat die Lenkungsgruppe diesen Leitfaden erarbeitet. Der Leitfaden stellt eine Handreichung dar und richtet sich an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Beratungspraxis der Wohnungslosenhilfe.

Die Verteilung erfolgt über:

Das Diakonische Werk

Klostergang 66

38104 Braunschweig

E-Mail: zbs@diakonie-braunschweig.de

und die

Stiftung Wohnen und Beraten

Theaterwall 12

38 100 Braunschweig

E-Mail: WohnenundBeraten@Diakonie-Stiftung.de

© September 2004

Der Inhalt wurde sorgfältig und nach bestem Wissen im Rahmen der Lenkungsgruppe nach aktuellem Rechtsstand ausgesucht und zusammengestellt. Irrtümer können dennoch leider nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung dieses Leitfadens weitere rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe können deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser bereitgestellten Informationen übernehmen.

1 Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Inhalt..... | 3 |
| 2 | Musterbeispiel Ambulante Hilfe | 5 |
| 2.1 | Wer ist zuständig bei der Behebung von Mittellosigkeit? | 5 |
| 2.2 | Kann die Stiftung als Nothelfer tätig werden wenn in der BA keiner mehr zu erreichen ist? Werden die verauslagten Beträge von der BA erstattet? | 5 |
| 2.3 | Wie wird der Auszahlungsrhythmus ab 2005 durch die BA bei mobilen Wohnungslosen geregelt, die auf Tagessätze angewiesen sind? | 6 |
| 2.4 | Ist ein eigenes Konto für die Leistungen nach SGB II verpflichtend erforderlich? | 6 |
| 2.5 | Sind Schwierigkeiten aufgrund fehlender Ausweispapiere bei der Antragstellung in der BA zu erwarten?..... | 6 |
| 2.6 | Wer ist zuständig für die Bewilligung von Bekleidung? | 6 |
| 2.7 | Wer ist zuständig für die Kosten der Unterkunft und Heizung? | 7 |
| 2.8 | Wer prüft und mit welchem Maßstab die Angemessenheit der Unterkunftskosten? | 7 |
| 2.9 | Die dauerhafte Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach SGB II. | 7 |
| 2.10 | Wer zahlt während der Prüfung der Erwerbsfähigkeit die Leistungen nach SGB II ? | 7 |
| 2.11 | Gibt es die Möglichkeit, die Kosten für die Beschaffung eines Ausweisdokumentes, (Geburtsurkunde, Passfotos, vorläufigen Personalausweis etc.) beim Kostenträger zu beantragen? | 7 |
| 2.12 | Gibt es Ermäßigungen der Hundesteuer durch Vorlage des Bescheides für Arbeitslosengeld II?..... | 8 |
| 2.13 | Welchen Stellenwert im Gesamtkomplex der Hilfen hat die Hilfeplanung gem. § 67 ff. SGB XII? | 8 |
| 2.14 | Inwieweit besteht bei Antragstellung und in der Phase der Antragsprüfung Krankenversicherungsschutz? | 8 |
| 2.15 | Besteht bei einer Sanktion der Regelleistung um 100 % nach wie vor Krankenversicherungsschutz? | 8 |
| 2.16 | Besteht Anspruch auf GEZ-Befreiung bei Arbeitslosengeld II-Bezug?..... | 8 |
| 2.17 | Besteht bei Arbeitslosengeld II-Empfänger die Kostenübernahme medizinisch notwendiger Hilfen (Telefon, Hausnotruf, HWD, MSHD)? | 9 |
| 2.18 | Schließt ein Anspruch nach SGB II grundsätzlich auch die materiellen Hilfen nach § 67 ff. SGB XII aus? | 9 |
| 2.19 | Besteht ein Anspruch auf Renovierungs- und Helferkosten und wenn ja, wer ist zuständig? ... | 9 |
| 2.20 | Wer trägt die Kosten für Umzug z.B. vom Obdach in die eigene Wohnung? | 9 |
| 2.21 | Geringfügige Beschäftigungen und Freibetragsgrenzen..... | 9 |
| 2.22 | Unterhaltungspflicht..... | 10 |
| 3 | Praxisbeispiel Stationäre Hilfe | 11 |
| 3.1 | Welche Leistungen müssen beantragt werden? | 11 |
| 3.2 | In welcher Form kann ein Antrag gestellt werden? | 11 |
| 3.3 | Wer stellt die Erwerbsfähigkeit fest? | 11 |
| 3.4 | Wer ist in dieser Zeit zuständig? | 11 |
| 3.5 | Was ist, wenn am Tag der Antragstellung Arbeitsunfähigkeit vorliegt? | 11 |
| 3.6 | Wer überprüft die Dauer von Erwerbsunfähigkeit? | 12 |
| 3.7 | Wer stellt fest, ob eine Alkoholabhängigkeit vorliegt?..... | 12 |
| 3.8 | Ist der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen im SGB II geregelt?..... | 12 |
| 3.9 | Wie wird im ALG II – Antrag die Frage nach angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung beantwortet?..... | 12 |
| 3.10 | Muss jeder ALG II – Bezieher ein eigenes Konto haben (§ 42 SGB II)? | 12 |
| 3.11 | Besteht ein Anspruch auf ALG II – Leistungen, obwohl kein g.A. vorliegt? | 12 |
| 3.12 | Wie lange werden ALG II - Leistungen gewährt, wenn eine stationäre Unterbringung vorliegt? | 13 |
| 3.13 | Welche Auswirkungen hat § 7 Abs. 4 SGB II bei einem direkten Einrichtungswechsel? | 13 |
| 3.14 | Welche Auswirkungen hat es, wenn einige Tage zwischen dem Einrichtungswechsel liegen? | 13 |
| 3.15 | Welche Auswirkungen hat es für Herrn X., wenn er am 01. Januar 2005 für 6 Monate oder länger stationäre Hilfe erhalten hat? | 13 |
| 3.16 | Geht der Anspruch auf SGB II – Leistungen sofort verloren, wenn das Kostenanerkennnis (KA) über 6 Monate hinausgeht? | 13 |
| 3.17 | Geht der Anspruch auf SGB II – Leistungen sofort verloren, wenn die vereinbarten Maßnahmen im Hilfeplan mehr als 6 Monate betragen? | 13 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 3.18 | Verliert der HE sofort seinen Anspruch, wenn die BA hierüber informiert wird?..... | 13 |
| 3.19 | Welche Maßnahmen haben Vorrang, wenn in einer abzuschließenden Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) im Rahmen der Leistungen zur Eingliederung teilweise identische Maßnahmen wie im Hilfeplan vorgesehen sind? | 14 |
| 3.20 | Kann die BA entscheiden, welche Maßnahmen wer und wann durchzuführen hat?..... | 14 |
| 3.21 | Welche Maßnahmen sind bei Sanktionen zu ergreifen?..... | 14 |
| 3.22 | Sind mit der BA in den Fällen, in denen Erwerbsfähige mit Hilfebedarf gem. §§ 67 ff. SGB XII und unter 25 Jahren unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheiten vermittelt werden sollen, besondere Verfahren vereinbar? | 14 |
| 4 | Anhang | 15 |
| 4.1 | Anrechnungsfreies Einkommen | 15 |
| 4.2 | Regelleistungen im SGB II für die alten Bundesländer | 15 |
| 4.3 | Sanktionen im SGB II | 15 |
| 4.4 | Gerichtsverfahren | 16 |

2 Musterbeispiel Ambulante Hilfe

An einem Freitag im Jahr 2005 gegen 15:45 Uhr spricht Frau K. in der Ambulanten Hilfe Braunschweig vor.

Frau K. ist 45 Jahre alt und wohnungs- und mittellos. Sie wird begleitet von ihrem Hund. Sie besitzt nur die Bekleidung, die sie am Körper trägt. Ihr Personalausweis ist abgelaufen und mit dem Vermerk „o.f.W.“ versehen.

Sie ist nicht krankenversichert und hat in der Vergangenheit von Tagessätzen gelebt. Frau K. bittet um Hilfe gem. § 67 ff. SGB XII.

Folgende Fragestellungen könnten sich in der Praxis ergeben:

2.1 Wer ist zuständig bei der Behebung von Mittellosigkeit?

Gem. § 21 SGB XII kommt es bei der Abgrenzung zwischen SGB II und SGB XII nur auf die Frage der Erwerbsfähigkeit an.

Wird die Erwerbsfähigkeit festgestellt, ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) zuständig. Ein weiteres Kriterium nach § 7 Abs.1 Nr.4 SGB II ist, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt (gA) in der Bundesrepublik bestehen muss.

Ungeklärte Fragen:

Unklar ist, ob der im SGB II genannte gewöhnliche Aufenthalt identisch ist mit dem im § 30 SGB I beschriebenen gewöhnlichen Aufenthalt oder ob die alleinige Tatsache ausreichend ist, dass sich in dem Fall Frau K. in der Bundesrepublik aufhält.

Problemanzeige:

Aktuell geht die BA in ihren internen Hinweisen (IHI) bei Personen ohne festen Wohnsitz davon aus, dass diese SG II – Leistungen erhalten und örtlich die Agenturen zuständig sind, bei denen der Antrag gestellt wird. Problematisch ist diese Regelung, da von der Legaldefinition des § 30 SGB II abgewichen wird. Wenn Klienten weiterziehen, besteht die Gefahr sofortiger Sanktionen (z.B. wegen Unerreichbarkeit.

2.2 Kann die Stiftung als Nothelfer tätig werden wenn in der BA keiner mehr zu erreichen ist?

Werden die verauslagten Beträge von der BA erstattet?

§ 25 SGB XII regelt für die Sozialhilfe, dass im Eilfall einem Anderen Leistungen erstattet werden, die bei rechtzeitigem Einsetzen der Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wären. Die Erstattung derartiger Aufwendungen muss in einer angemessenen Frist beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragt werden.

Im SGB II ist eine derartige Erstattung nicht vorgesehen. Es gibt keine gesetzliche Möglichkeit, wie im SGB XII, Erstattung von Aufwendungen gegenüber der BA geltend zu machen.

Bei der BA werden Leistungen erst ab dem Tag der Antragstellung erbracht. Es empfiehlt sich daher im Fall von Frau K., einen Antrag an die BA per FAX zu stellen, um als Hilfeempfänger persönlich am nächsten regulären Werktag, Ansprüche der vergangenen Tage geltend machen zu können.

Nach der jetzigen Gesetzesgrundlage wäre im Fall von Frau K. dann für den Tag bzw. für das Wochenende die Versorgung nicht sichergestellt.

2.3 Wie wird der Auszahlungsrhythmus ab 2005 durch die BA bei mobilen Wohnungslosen geregelt, die auf Tagessätze angewiesen sind?

Gem. § 41 SGB II besteht Anspruch auf Leistung für den Lebensunterhalt pro Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Demnach müsste die BA auch für einzelne Tage bzw. täglich an erwerbsfähige mobile Wohnungslose Tagessätze auszahlen. Die Auszahlung erfolgt im Voraus.

Ungeklärte Fragen:

Unklar ist wie die einzelnen BAs sich organisatorisch auf diese tägliche Auszahlung einrichten.

Ferner ist ungeklärt, wie sich die gesetzliche Vorgabe der Aufrundung und Abrundung der Beträge gem. § 41, Absatz 2 SGB II auf die Tagessatzhöhen auswirkt. Demnach sollen Beträge, die nicht volle Euro ergeben bis zu 0,49 € abgerundet und von 0,50 € an aufgerundet werden. Dies würde im Vergleich Ost / West zu Ungerechtigkeiten führen. Unter Anwendung dieser Vorschrift würde der Tagessatz in den neuen Bundesländern abgerundet 11,00 € betragen und in den alten Bundesländern aufgerundet 12,00 € (dies würde dann in den alten BL mtl. 360,00 € zusammengerechnete Regelleistung betragen).

2.4 Ist ein eigenes Konto für die Leistungen nach SGB II verpflichtend erforderlich?

Gem. § 42 Satz 2 SGB II muss der Berechtigte nachweisen, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist. Ohne eigenes Verschulden bedeutet, das Geldinstitut muss die Kontoeröffnung ablehnen. Es sollte eine Bescheinigung von einem Geldinstitut vorliegen, um die Nachweispflicht zu erfüllen. Dann fallen auch keine Gebühren für die Barauszahlung an. Die von den Einrichtungen angelegten Treuhandkonten werden weiterhin anerkannt.

Anmerkung:

Die BA beabsichtigt für eine gebührenfreie Barauszahlung Geldautomaten aufzustellen

2.5 Sind Schwierigkeiten aufgrund fehlender Ausweispapiere bei der Antragstellung in der BA zu erwarten?

Eine glaubhafte Erklärung über die eigene Identität muss für den Antrag zunächst ausreichen. Sie kann jedoch die Bearbeitung des Antrages verzögern und für die Zeit der Bearbeitung können die Leistungen auf das Maß der Sachleistungen, z.B. Lebensmittelgutscheine reduziert werden.

2.6 Wer ist zuständig für die Bewilligung von Bekleidung?

Gem. § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 23 Absatz 3 Nr. 2 SGB II ist der örtliche Sozialhilfeträger oder die neu gegründeten Arbeitsgemeinschaften zuständig. Gem. § 23 Absatz 3 Nr. 2 SGB II wird für Bekleidung nur noch die Erstausrüstung als einmalige Beihilfe übernommen. Wenn es zusätzliche Beschaffungen sein müssen, die nicht durch den Regelsatz abgedeckt sind, besteht gem. § 23 Absatz 1 Satz 1 die Möglichkeit eines Darlehens, das in Höhe einer monatlichen Einbehaltung von höchstens 10 % der Regelleistung zurückgezahlt wird.

Ungeklärte Fragen:

Wie wird der Begriff Erstaussstattung in Zukunft ausgelegt werden? Was ist darin enthalten?

Wird z. B. ein erhöhter Bedarf bei mobilen Wohnungslosen anerkannt?

Nach § 23 Absatz 3 Satz 4 SGB II können die Leistungen für Erstaussstattung Wohnung und Erstaussstattung Bekleidung als Sachleistungen, Geldleistungen oder auch in Form von pauschalen Beträgen erbracht werden. Die konkrete Umsetzung im Einzelfall ist noch ungeklärt.

2.7 Wer ist zuständig für die Kosten der Unterkunft und Heizung?

Gem. § 6 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 22 SGB II ist der örtliche Sozialhilfeträger zuständig für die Kosten der Unterkunft und Heizung.

Es ist zu beachten, dass Stromkosten schon Bestandteile der Regelleistung sind und nicht zu den Kosten der Unterkunft und Heizung zählen.

Anmerkung:

Es kann nicht sein, dass die Warmwasserzubereitung (pauschal oder prozentual) aus den Kosten für Unterkunft und Heizung herausgerechnet und mit der Regelleistung als abgegolten beschieden werden..

2.8 Wer prüft und mit welchem Maßstab die Angemessenheit der Unterkunftskosten?

Nach bisherigen Informationen wird es bis Mitte nächsten Jahres keine gesonderte VO zu § 27 SGB II bzgl. angemessener Mietkosten geben. Solange gelten die Mietobergrenzen der jeweiligen Sozialämter.

Ungeklärte Frage:

Wer die Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten prüft, ist noch nicht geklärt.

2.9 Die dauerhafte Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach SGB II.

SGB II-Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann formlos schriftlich per FAX oder Brief eingereicht werden. Bei persönlicher Vorstellung müsste der Antrag auch zur Niederschrift ausreichend sein.

2.10 Wer zahlt während der Prüfung der Erwerbsfähigkeit die Leistungen nach SGB II ?

Im § 44 a Satz 3 SGB II ist geregelt, dass bis zur Entscheidung der Einigungsstelle die BA und der kommunale Träger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu erbringen haben, d. h. nach SGB II.

2.11 Gibt es die Möglichkeit, die Kosten für die Beschaffung eines Ausweisdokumentes, (Geburtsurkunde,

Passfotos, vorläufigen Personalausweis etc.) beim Kostenträger zu beantragen?

Grundsätzlich sind diese Kosten in der Regelleistung enthalten. Ein separater Rechtsanspruch ist im Gesetz nicht festgelegt.

Ungeklärte Frage:

Können derartige Kosten gem. § 16 Absatz 2 SGB II als „weitere Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben“ anerkannt werden?

Die Möglichkeit, Kosten für einen Personalausweis durch die Vorlage des Sozialhilfebescheides zu umgehen, scheint sich nicht ohne weiteres auf das SGB II übertragen zu lassen.

2.12 Gibt es Ermäßigungen der Hundesteuer durch Vorlage des Bescheides für Arbeitslosengeld II?

Da der Nettoendbetrag sich ab 01.01.2005 zwischen Arbeitslosengeld II und SGB XII nicht mehr unterscheidet, müsste durch Vorlage des Arbeitslosengeld II-Bescheides eine Ermäßigung möglich sein.

2.13 Welchen Stellenwert im Gesamtkomplex der Hilfen hat die Hilfeplanung gem. § 67 ff. SGB XII?

Die Beratungsleistungen gem. § 67 ff. werden unabhängig vom SGB II gewährt.

Ungeklärte Frage:

Inwieweit hat die Hilfeplanung gem. § 67 ff SGB XII Einfluss auf die Eingliederungsvereinbarung der BA nach § 15 SGB II?

Es empfiehlt sich, den Hilfesuchenden zum Termin der Eingliederungsvereinbarung in die BA zu begleiten.

2.14 Inwieweit besteht bei Antragstellung und in der Phase der Antragsprüfung Krankenversicherungsschutz?

Gem. § 4 Absatz 2 SGB II muss die BA darauf hinwirken, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige krankenversichert sind. In § 44 a Satz 3 im SGB II ist bestimmt, dass in unklaren Fällen bis zur Entscheidung der Einigungsstelle die BA und der kommunale Träger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu erbringen haben, d. h. nach SGB II.

2.15 Besteht bei einer Sanktion der Regelleistung um 100 % nach wie vor Krankenversicherungsschutz?

Ja, bei einer Sanktion von 100 % der Regelleistungen werden noch Sachleistungen in Form von Gutscheinen gewährt. Allein der Anspruch auf Sachleistungen gem. § 31 Absatz 3 Satz 3 sichert den fortlaufenden Krankenversicherungsschutz.

2.16 Besteht Anspruch auf GEZ-Befreiung bei Arbeitslosengeld II-Bezug?

In Art 5 § 6 Abs. 1 des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist geregelt, dass Sozialhilfe- und ALG II Bezieher von den Rundfunkgebühren befreit sind. Beim ALG

II – Bezug sind jedoch diejenigen von der Befreiung ausgenommen, die noch den Zuschlag gem. § 24 SGB II beim Übergang vom ALG I ins ALG II bekommen. Dieses gilt u. E. auch für den Telekom-Sozialtarif.

2.17 Besteht bei Arbeitslosengeld II-Empfänger die Kostenübernahme medizinisch notwendiger Hilfen (Telefon, Hausnotruf, HWD, MSHD)?

Im SGB II ist hierfür keine Kostendeckung vorgesehen. Es empfiehlt sich deshalb, einen Antrag gem. § 67 ff. nach SGB XII zu stellen, sofern nicht die Kranken- oder Pflegeversicherung dafür aufkommen. Gleiches gilt für die Übernahme hauswirtschaftlicher Hilfen aufgrund besonderer sozialer Schwierigkeiten (Vermüllung etc.).

2.18 Schließt ein Anspruch nach SGB II grundsätzlich auch die materiellen Hilfen nach § 67 ff. SGB XII aus?

Gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 SGB II wird nur das 3. Kapitel des SGB XII ausgeschlossen, nicht jedoch das 8. Kapitel, indem der § 67 ff. SGB XII enthalten ist.

2.19 Besteht ein Anspruch auf Renovierungs- und Helferkosten und wenn ja, wer ist zuständig?

Zuständig ist die BA. Gem. § 23 Absatz 1 können diese Kosten als Darlehen beantragt und bewilligt werden.

Ungeklärte Frage:

Können Renovierungskosten und Helferkosten nach § 4 der Durchführungsverordnung zu § 67 SGB XII evtl. auch als einmalige Beihilfe übernommen werden?

2.20 Wer trägt die Kosten für Umzug z.B. vom Obdach in die eigene Wohnung?

Umzugskostenübernahme im SGB II:

Gem. § 22 Absatz 3 SGB II sind nach vorheriger Zusicherung der kommunalen Träger die Umzugskosten zu übernehmen. Nach § 27 SGB II kann es noch eine Verordnungsermächtigung für die Höhe der Umzugskosten geben.

Umzugskostenübernahme im SGB XII:

Nicht direkt in Verbindung mit dem Thema ALG II, aber im Zusammenhang damit, steht eine Änderung oder besser Ergänzung im SGB XII. Bei einem von der zuständigen Behörde geforderten Umzug in eine angemessene Unterkunft sieht das SGB II eine Übernahme der Kautions-, der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten vor, während die Umzugskosten in der entsprechenden Norm im SGB XII (§ 29 Abs.1 S.7) fehlen. Dies soll nun im sog.

Verwaltungsvereinfachungsgesetz (am 5.11.04 im Bundesrat) korrigiert werden.

2.21 Geringfügige Beschäftigungen und Freibetragsgrenzen

Die Regelung, des absetzungsfreien Betrages i.H.v. 165,- €, wie sie bislang Anwendung findet wird es so in der Form nicht mehr geben.

Arbeitseinkommen eines Alg II-Beziehers wird nicht in voller Höhe auf ihre Ansprüche angerechnet. Nicht angerechnet werden Fahrtkosten, Werbungskosten (15,33 €), eine Pauschale für Versicherungen (30 €) sowie ein Freibetrag für Erwerbstätigkeit, der von der Höhe des Verdienstes und den individuellen Abzügen abhängt.

Sie staffeln sich grundsätzlich in 3 Stufen.

1. Stufe: Aus einem Bruttoverdienst von bis zu 400,- € ergibt sich ein Freibetrag von 15 % aus dem hierauf entfallenden Nettoeinkommen,
2. Stufe: Aus dem Bruttoverdienst zwischen 400,01 bis 900,- € ergibt sich ein weiterer Freibetrag in Höhe von 30 % aus dem hierauf entfallenden Nettoeinkommen,
3. Stufe: Aus einem Bruttoverdienst zwischen 900,01 und 1500,- € ergibt sich ein weiterer Freibetrag in Höhe von 15 % aus dem hierauf entfallenden Nettoeinkommen.

Die in den jeweiligen Stufen errechneten Freibeträge werden addiert und vom Gesamtnettoverdienst abgezogen. Der dann noch vorhandene Restbetrag wird als Einkommen angerechnet.

2.22 Unterhaltspflicht

Ehepartner müssen füreinander einstehen – so lange die Ehe nicht getrennt ist. Das Gleiche gilt für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und für eingetragene Lebenspartner. Weiterhin müssen Eltern für ihre minderjährigen Kinder aufkommen und darüber hinaus auch noch für unter 25-jährige Kinder, die ihre erste Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben.

Besonders wichtig: Eltern können ab 2005 von den Ämtern nicht zur Kasse gebeten werden, wenn ihre erwachsenen Kinder Sozialgeld oder Alg II erhalten (mit der o.g. Ausnahme). Umgekehrt müssen erwachsene Kinder auch nicht für die Hilfeleistungen an ihre Eltern aufkommen.

Angaben sind wahrheitsgemäß zu machen.

3 Praxisbeispiel Stationäre Hilfe

An einem Freitag im Jahr 2005 kommt Herr X. in das Diakonieheim und möchte aufgenommen werden.

Herr X ist 45 Jahre alt, wohnungs-, arbeits- und mittellos. Er wechselt häufig den Ort und lebt meist längerfristig in stationären Einrichtungen. Die letzte Einrichtung hat er vor ca. 10 Tagen nach einem 3wöchigen Aufenthalt verlassen. Rückblickend war er im letzten ¾ Jahr zusammen über 6 Monate in stationären Einrichtungen. Herr X. ist nach eigenen Angaben nicht alkoholkrank, aber offensichtlich Missbrauch treibend. Physisch und psychisch ist Herr X. z. Zt. stark beeinträchtigt (lt. eigener Angaben kann er aber jederzeit arbeiten).

Herr X. hat offensichtlich einen Hilfebedarf gem. §§ 67-69 SGB XII und wird stationär aufgenommen.

Folgende Fragestellungen könnten sich in der Praxis ergeben:

3.1 Welche Leistungen müssen beantragt werden?

Generell soll ein Antrag gem. SGB II und gem. §§ 67-69 SGB XII gestellt werden.

3.2 In welcher Form kann ein Antrag gestellt werden?

- Bei der BA muss der Antrag sofort bei Aufnahme zunächst formlos per FAX oder E-Mail gestellt werden. (Antragsgrundsatz im SGB II).
- Der reguläre Antrag ist zeitnah nachzureichen und postalisch zuzustellen.
- Herr X. muss bis zur persönlichen Aufforderung nicht in der BA erscheinen.
- Das SGB XII kennt keinen Antragsgrundsatz, hier gilt der Kenntnisgrundsatz. Der Träger der Sozialhilfe wird über den Aufnahmebogen (Richtlinien des NLZSA) in Kenntnis gesetzt.

3.3 Wer stellt die Erwerbsfähigkeit fest?

Die Feststellung geschieht durch die BA (§ 44a SGB II). Die Kriterien für die Erwerbsfähigkeit sind allerdings so hoch, dass davon auszugehen ist, dass alle Hilfe Suchenden zunächst als erwerbsfähig eingestuft werden.

3.4 Wer ist in dieser Zeit zuständig?

Für die Zeit bis zu der Feststellung der Erwerbsfähigkeit ist generell die BA zuständig. Der Träger der Sozialhilfe für §§ 67-69 SGB XII.

3.5 Was ist, wenn am Tag der Antragstellung Arbeitsunfähigkeit vorliegt?

Zu beachten ist der Unterschied zwischen Erwerbsunfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit. Ein Antrag auf ALG II – Leistungen soll generell immer gestellt werden (s. Punkt 3.1). Es besteht allerdings sofortige Mitteilungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit (§ 56 SGB II). Bei Erwerbsfähigkeit und gleichzeitiger

Arbeitsunfähigkeit kommt bis zu 6 Wochen die BA mit ALG II-Leistungen auf. Im Anschluss ggf. Krankengeld über die Krankenkasse.

3.6 Wer überprüft die Dauer von Erwerbsunfähigkeit?

Der Rentenversicherungsträger entscheidet über die Dauer. Liegt keine Erwerbsunfähigkeit mehr vor, muss erneut ein Antrag auf Leistungen nach SGB II gestellt werden.

3.7 Wer stellt fest, ob eine Alkoholabhängigkeit vorliegt?

Die BA lässt prüfen, inwieweit die Alkoholabhängigkeit die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt. Alkoholabhängigkeit schließt nicht automatisch Leistungen nach SGB II aus. BA legt nur fest, ob ggf. nur noch Sachleistungen gewährt werden.

Ungeklärt Frage:

Unklar sind sowohl die generellen Sanktionen der BA sowie sie daraus normalerweise resultierende Form der Sachleistungen der BA für Personen in stationären Einrichtungen.

3.8 Ist der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen im SGB II geregelt?

Nein.

Ungeklärte Frage:

Gem. § 5 Abs. 2 SGB II sind gleichzeitig Leistungen gem. § 35 SGB XII ausgeschlossen. Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen muss im SGB II geregelt werden.

3.9 Wie wird im ALG II – Antrag die Frage nach angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung beantwortet?

Die Unterkunftskosten sind in der Grundpauschale enthalten.

Ungeklärte Frage:

Kostenträger muss klären, ob er die Pauschalierung will oder ob die BA die Rahmenleistungsverträge mit dem Land anerkennt.

3.10 Muss jeder ALG II – Bezieher ein eigenes Konto haben (§ 42 SGB II)?

Nein. Treuhandkonten werden allerdings anerkannt, bzw. Bargeldauszahlungen (Bargeldautomaten) sind möglich.

3.11 Besteht ein Anspruch auf ALG II – Leistungen, obwohl kein g.A. vorliegt?

Siehe Punkt 2.1 Musterbeispiel Ambulante Hilfe auf Seite 5.

3.12 Wie lange werden ALG II - Leistungen gewährt, wenn eine stationäre Unterbringung vorliegt?

Wer länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, erhält keine Leistungen im Rahmen des SGB II (§ 7 Abs. 4 SGB II).

3.13 Welche Auswirkungen hat § 7 Abs. 4 SGB II bei einem direkten Einrichtungswechsel?

Ungeklärte Frage:

Unsere Ansicht, dass mit jeder Aufnahme der 6 Monatszeitraum erneut beginnt, muss geklärt werden.

3.14 Welche Auswirkungen hat es, wenn einige Tage zwischen dem Einrichtungswechsel liegen?

Siehe Punkt 3.14 Musterbeispiel stationäre Hilfe auf Seite 13.

3.15 Welche Auswirkungen hat es für Herrn X., wenn er am 01. Januar 2005 für 6 Monate oder länger stationäre Hilfe erhalten hat?

Ungeklärte Frage:

Unsere Ansicht, dass am 01.01.2005 der 6 Monatszeitraum beginnt, muss geklärt werden.

3.16 Geht der Anspruch auf SGB II – Leistungen sofort verloren, wenn das Kostenanerkennnis (KA) über 6 Monate hinausgeht?

Ja. Entscheidungsgrundlage ist das KA.

3.17 Geht der Anspruch auf SGB II – Leistungen sofort verloren, wenn die vereinbarten Maßnahmen im Hilfeplan mehr als 6 Monate betragen?

Nein. Entscheidungsgrundlage ist das KA.

3.18 Verliert der HE sofort seinen Anspruch, wenn die BA hierüber informiert wird?

Mit dem bekannt werden verliert der HE seinen Anspruch.

3.19 Welche Maßnahmen haben Vorrang, wenn in einer abzuschließenden Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) im Rahmen der Leistungen zur Eingliederung teilweise identische Maßnahmen wie im Hilfeplan vorgesehen sind?

Arbeit ist nur ein Bestandteil der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII. Die Maßnahmen der BA beziehen sich aber ausschließlich auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess.

Ungeklärte Frage:

Ob die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII nicht Vorrang hat, ist zu klären.

3.20 Kann die BA entscheiden, welche Maßnahmen wer und wann durchzuführen hat?

Ja. Es ist sinnvoll, die BA bei der Erstellung des Gesamtplanes hinzuzuziehen. Bei der Erstellung einer Eingliederungsvereinbarung sollte Herr X. unbedingt begleitet werden.

3.21 Welche Maßnahmen sind bei Sanktionen zu ergreifen?

Da aufgrund seiner sozialen Schwierigkeiten die Sanktionen nicht angemessen sind, soll der HE immer Widerspruch einlegen. Der hat aber keine aufschiebende Wirkung.

3.22 Sind mit der BA in den Fällen, in denen Erwerbsfähige mit Hilfebedarf gem. §§ 67 ff. SGB XII und unter 25 Jahren unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheiten vermittelt werden sollen, besondere Verfahren vereinbar?

Schriftlichen Antrag an BA senden und bei persönlicher Einladung Begleitung sicherstellen.

Ungeklärte Frage:

Die Verfahrensweise mit der BA muss geklärt werden.

4 Anhang

4.1 Anrechnungsfreies Einkommen

Die folgende Übersicht bezieht sich auf Steuerklasse I bei 12 € Fahrtkosten (Quelle: Soziale Sicherheit 7 / 2004)

| Bruttoeinkommen in Euro | davon anrechnungsfrei | Bruttoeinkommen in Euro | davon anrechnungsfrei |
|----------------------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 165 | 16,15 | 900 | 152,96 |
| 200 | 21,40 | 1.000 | 162,09 |
| 300 | 36,40 | 1.100 | 170,38 |
| 400 | 51,40 | 1.200 | 178,20 |
| 500 | 65,71 | 1.300 | 185,78 |
| 600 | 87,07 | 1.400 | 191,65 |
| 700 | 108,34 | ab 1.500 | 197,23 |
| 800 | 129,75 | | |

4.2 Regelleistungen im SGB II für die alten Bundesländer

| Personen | % | € mtl. | § 20 ... |
|--|-------|-----------|-------------------|
| Allein Stehende | 100 | 345,-- | Äbs. 2 |
| Allein Erziehende | 100 | 345,-- | Abs. 2 |
| Personen, deren Partner minderjährig ist | 100 | 345,-- | Abs. 2 |
| 2 volljährige Partner | je 90 | je 311,-- | Abs. 3 S. 1 |
| Kind bis 14 Jahren | 60 | 207,-- | § 28 Abs. 1 Nr. 1 |
| Kind ab 15 Jahren bis 17 J. | 80 | 276,-- | § 28 Abs. 1 Nr. 1 |
| Sonstige erwerbsfähige Angehörige der BG | 80 | 276,-- | Abs. 3 S. 2 |

4.3 Sanktionen im SGB II

Geregelt sind sie im § 31 SGB II. Folgendes Verhalten gilt als pflichtwidrig und wird sanktioniert:

- eine dem Hilfeempfänger angebotene Eingliederungsvereinbarung wird nicht abgeschlossen;
- Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung werden nicht erfüllt oder der BA als erfüllt nachgewiesen;

- Eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit wird nicht aufgenommen oder fortgeführt;
- Eine gem. § 16 Abs. 3 S.2 SGB II im öffentlichen Interesse liegende zumutbare Arbeit, z.B. 1 Euro-Job, wird nicht aufgenommen bzw. ausgeführt;
- Eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit wird abgebrochen oder gibt Anlaß für den Abbruch;
- Meldeversäumnis;
- Nichterscheinen bei einem ärztl./psychol. Untersuchungstermin;
- Unwirtschaftliches Verhalten.

Meldeversäumnisse werden mit einer 3 monatigen Kürzung der Regelleistungen um 10 % sanktioniert. Jedes andere zuvor genannte pflichtwidrige Verhalten führt in der 1. Stufe zu einer Kürzung von 30 % der Regelleistung für 3 Monate. Es können auch mehrere Sanktionen gleichzeitig greifen, so dass die Regelleistung auch in der 2. Stufe um weitere 30 % bzw. 10 % bei Meldeversäumnissen zusätzlich gemindert wird.

Bei wiederholter Pflichtverletzung und einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 % kann die BA auch in einem angemessenen Umfang Sachleistungen in Form von z. B. Lebensmittelgutscheinen gewähren.

Bei einer Sanktion ist auch automatisch der befristete Zuschlag gem. § 24 weg, den man erhält, wenn man innerhalb der letzten 2 Jahre noch im Arbeitslosengeldbezug war und dieser höher war als der ALG II-Bezug.

Bei jungen Erwachsenen unter 25 Jahren führt pflichtwidriges Verhalten, mit Ausnahme von Meldeversäumnissen, bereits in der 1. Stufe zu einer Kürzung der Regelleistung um 100 % (!!!!), wobei die angemessenen Unterkunftskosten weitergezahlt werden sollen und Sachleistungen in Form von z. B. Lebensmittelgutscheinen möglich sind.

Grundsätzlich gilt: Wer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, hat nicht zeitgleich Anspruch auf Sozialhilfe gem. Kapitel 3 des SGB XII. Im Fall einer 100 %igen Kürzung beim Arbeitsamt besteht nicht die Möglichkeit, vorübergehend Sozialhilfe zu beantragen, auch nicht als Darlehen. Dies war ja bislang z. B. bei einer Sperre des Arbeitslosengeldes / der Arbeitslosenhilfe möglich. Das gibt es dann nicht mehr.

Ebenso wird gem. § 31 Abs. 4 Nr. 3 bei einer Sperre des ALG I, ALG II nur mit einer Kürzung von 30 % erbracht.

Rechtsfolgen sind nur dann ausgenommen, wenn der Hilfeempfänger einen gem. § 31 SGB II wichtigen Grund für sein Verhalten nachweisen kann.

Insbesondere die Sanktionierung des trotz Belehrung über die Rechtsfolgen fortgesetzten unwirtschaftlichen Verhaltens bringt noch viele offene Fragen mit sich. Wird beispielsweise wiederholt auftretende Mittellosigkeit künftig mit einer 30 %igen Kürzung sanktioniert? Wie sieht es aus bei Diebstahl, der ja nicht selbstverschuldet ist? Kann eine wiederholt hohe Nebenkostenabrechnung eine 30 %ige Kürzung der Regelleistung für 3 Monate nach sich ziehen?

4.4 Gerichtsverfahren

Zuständig für SGB II Streitigkeiten sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, also Sozialgericht, Landes- und Bundessozialgericht. Beim Widerspruchsverfahren entscheidet nicht mehr, wie in der Sozialhilfe bei Klienten in überörtlicher Zuständigkeit, das Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben.

Anfechtungsklagen gegen einen Bescheid, der über SGB II-Leistungen entscheidet, insbesondere auch Sanktionen, haben keine aufschiebende Wirkung (§ 39 Nr. 1 SGB II). Das Sozialgericht kann jedoch auf Antrag bei Widerspruch und Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen (§ 86 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG).

Weiterhin besteht im Sozialgerichtsverfahren – insbesondere auch bei Ablehnung von Leistungen oder Nichtbescheidung nach Antrag auch schon vor Klageerhebung – die Möglichkeit eines Antrages auf eine **einstweilige Anordnung** beim Sozialgericht, dem es stattgegeben wird, wenn es zur Abwehr wesentlicher Nachteile nötig erscheint (§ 86 b Abs. 2 S. 2 Abs. 3 SGG), was entsprechend wie beim Sozialhilferecht zu handhaben ist.

Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist für Leistungsbetroffene gebührenfrei.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zum BSHG werden im SGB II keine Anwendung finden können. Begründungen der jeweiligen Urteile können lediglich als Grundlage für ein Widerspruchs- oder Klageverfahren verwendet werden.